

**Sonderbedingungen der Fa. Theodor Stadtmann GmbH & Co. KG  
- nachfolgend auch Stadtmann oder Lieferant genannt - für den Verkauf von  
Pflanzkartoffeln, insbesondere für Qualitätsnormen/ Mängelrüge/Haftung**



1. Für den Verkauf aller von uns gelieferten Pflanzkartoffeln gelten die vorliegenden Sonderbedingungen für den Verkauf von Pflanzkartoffeln.
  - 1.1. Danach sind primär anwendbar
    - die Verkaufsbedingungen des jeweiligen Züchters bzw. Verkäufers, zu denen wir die Pflanzkartoffeln eingekauft haben. Diese Bedingungen stellen wir auf Wunsch jederzeit dem Käufer zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Verkaufsbedingungen der Züchter u. a. Verpflichtungen des jeweiligen Käufers enthalten sind, die Pflanzkartoffeln nicht zu exportieren und/oder über Weiterverkäufe der Pflanzkartoffeln detailliert unter Angabe u. a. der Sorten, Mengen, Namen und Anschriften des jeweiligen Abnehmers/Vermehrsers Buch zu führen und diese Informationen an einen vom Züchter beauftragten Treuhänder für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Nachbaugebühren weiterzugeben und diesem die Nachprüfung der Angaben und des Verbleib des Pflanzguts vor Ort zu ermöglichen, und diese Verpflichtungen seinerseits auch dem Abnehmer des Käufers aufzuerlegen.
  - 1.2. Wenn Verkaufsbedingungen des jeweiligen Züchters nicht Vertragsbestandteil geworden sind oder sie keine Regelungen enthalten und auch die vorliegenden Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten für alle darin nicht geregelten Fragen die RUCIP-Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Soweit von uns Pflanzkartoffeln geliefert werden, sind diese ausschließlich für die Auspflanzung in dem Land bestimmt, in dem der Käufer seinen Sitz hat und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht ins Ausland, auch nicht innerhalb der EU, verkauft und exportiert werden.
3. Für öffentliche Äußerungen eines Züchters oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.
4. Soweit wir oder unsere Vertragspartner die Pflanzkartoffeln auf eigenen Vermehrungsflächen oder auf Vermehrungsflächen unserer Lieferanten erzeugen, besteht Einigkeit darüber, dass - sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - unsere Lieferungsverpflichtung eine begrenzte Vorratsschuld ist, d. h. wir nur dann zur Lieferung verpflichtet sind, wenn die Lieferung aus dem Aufwuchs dieser Flächen erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, sind wir nicht verpflichtet, anderweit Ersatzlieferungen zu beschaffen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, Kartoffeln, die nicht den Voraussetzungen des § 3 SaatG zur Verwendung als Pflanzkartoffeln entsprechen, nicht selbst als Pflanzgut zu verwenden und/oder nicht selbst als Pflanzgut weiterzuverkaufen und/oder nicht an Abnehmer zu verkaufen, wenn objektive Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Abnehmer die Kartoffeln zur Aussaat verwendet oder als Pflanzkartoffeln weiterverkauft.
6. Soweit ein Käufer von Pflanzkartoffeln als Landwirt mit eigenem Betrieb die Voraussetzungen des § 10 a SortSchG erfüllt, Nachbau betreiben zu dürfen, wird er unaufgefordert die Verpflichtungen zur Zahlung von Nachbaugebühren nach § 10 a Abs. 3 und zur Auskunftserteilung über den Umfang des Nachbaus nach § 10 a Ab. 6 SortSchG erfüllen.